

Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S.474) - GO NRW – und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am.....folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 6 KAG NRW). Die Wassergebühr wird als Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr (Grundgebühren) und als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

a. Hauswasserzähler

ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge

b. Wohnungswasserzähler

ist eine von der Stadt zugelassene dezentrale Messeinrichtung. Durch Wohnungswasserzähler wird die aus einem Hausanschluss bezogene Wassermenge dezentral in Wohnungen oder in gewerblich genutzten Einheiten erfasst.

c. Wohneinheiten

sind Einheiten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

d. Gewerblich genutzte Einheit

Als gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dient.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach den am Hauswasserzähler angeschlossenen Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerten für gewerblich genutzte Einheiten berechnet. Soweit Wohnungswasserzähler installiert sind, bemisst sich die Bereitstellungsgebühr nach der insgesamt am Hausanschluss angeschlossenen Zahl von Wohneinheiten bzw. gewerblich genutzten Einheiten.
- (2) Die Wohneinheitengleichwerte für gewerblich genutzte Einheiten werden auf Grundlage des maximalen Nenndurchflusses der Wasserzähler (Q_{max}) ermittelt. Das Verhältnis des Q_{max} zur Zählergröße Q_n ergibt sich aus Absatz 6.
- (3) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $5 \text{ m}^3/\text{h}$ (Zählergröße Q_n 2,5) werden gewerblich genutzte Einheiten den Wohneinheiten gleichgestellt.
- (4) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $10 \text{ m}^3/\text{h}$ und mehr (Zählergröße Q_n 6 und größer) und mindestens teilweise gewerblicher Nutzung werden $0,75$ Wohneinheitengleichwerte je $1 \text{ m}^3/\text{h}$ Q_{max} berücksichtigt (Anschlusswert). Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

		netto
bei 1 Einheit	€/Jahr	76,00
bei 2 Einheiten	€/Jahr	68,50
bei 3 Einheiten	€/Jahr	66,00
bei 4 Einheiten	€/Jahr	64,75
bei 5 Einheiten	€/Jahr	64,00
bei 6 Einheiten	€/Jahr	63,50
bei 7 Einheiten	€/Jahr	63,14
bei 7,5 Einheiten	€/Jahr	63,00
bei 8 Einheiten	€/Jahr	62,88
bei 9 Einheiten	€/Jahr	62,67
bei 10 Einheiten	€/Jahr	62,50
bei 11 Einheiten	€/Jahr	62,36
bei 12 Einheiten	€/Jahr	62,25
bei 13 Einheiten	€/Jahr	62,15
bei 14 Einheiten	€/Jahr	62,07
bei 15 Einheiten	€/Jahr	62,00
bei 16 Einheiten	€/Jahr	61,94
bei 17 Einheiten	€/Jahr	61,88
bei 18 Einheiten	€/Jahr	61,83
bei 19 Einheiten	€/Jahr	61,79
bei 20 Einheiten	€/Jahr	61,75
bei 21 Einheiten	€/Jahr	61,71
bei 22 Einheiten	€/Jahr	61,68
bei 22,5 Einheiten	€/Jahr	61,67
bei 23 Einheiten	€/Jahr	61,65
bei 24 Einheiten	€/Jahr	61,63
bei 25 Einheiten	€/Jahr	61,60
bei 26 und mehr Einheiten	€/Jahr	61,30

(6) Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße	Qmax	netto
Qn	m ³ /h	€/Jahr
2,5	5	45,00
6	10	70,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	350	1.770,00

(7) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Er wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

	netto	
für jeden abgenommenen m ³		1,71

(9) Wird Wasser durch Hydrantenstandrohre bezogen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine einmalige Anschlussgebühr sowie eine weitere Grundgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	39,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre	101,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	0,30 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre	0,45 Euro/Tag.

Die Stadt entscheidet im jeweiligen Fall, ob Standrohre mit einem Wasserzähler oder ohne Wasserzähler ausgegeben werden.

(10) Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist ein Pfand von 300 € je Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der

geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit dem Wegfall bzw. Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 5

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer/in des unmittelbar angeschlossenen Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ebenso Wohnungseigentümergeinschaften oder einzelne Wohnungseigentümer/innen.
- (2) Gebührensschuldner/innen sind auch zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte, z.B. Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, Mieter/innen oder Pächter/innen, sofern die von ihnen bezogene Wassermenge jeweils durch einen eigenen Haus- oder Wohnungswasserzähler im Sinne des § 14 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ermittelt werden kann.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner.
- (4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder einem diesem vergleichbaren dinglichen Recht oder – in den Fällen des Absatz 2 – in der schuldrechtlichen Berechtigung ein, so wird der/die neue Eigentümer/in oder Berechtigte gebührenpflichtig mit Übergang des Eigentums oder der dinglichen Berechtigung bzw. mit Beginn des Schuldrechtsverhältnisses. Teilen der/die bisherige oder der/die neue Anschlussnehmer/in

den Rechtsübergang entgegen § 9 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mit, haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren vom Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erlangt

§ 6

Wassergebühr bei Fehlern der Messeinrichtung

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren.
- (2) Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.
- (2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (5) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Der Vorausleistungsbescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.
- (6) Die nach § 3 Abs. 9 zu entrichtende Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebührenbeträge sind Nettobeträge.

§ 9

Pflichten der Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung. Zur Mitteilung über die Änderung des Grundstückseigentums, des Erbbaurechtes oder sonstigen dinglichen Rechts sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Rechtsinhaber/innen verpflichtet.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt oder den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.